

Gesetz - Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 660.) Erklärung vom 3ten Juni 1821., wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königlich-Preussischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebieten begangenen Forstfrevel.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Kurfürstlich-Hessischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldbungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Kurfürstlich-Hessische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevel alle mögliche Hülfe geleistet werden; und namentlich wird gestattet, daß die Spnr der Forstfrevel durch die Förster oder Waldwärter u. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landrätlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters, oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen und in den Kurfürstlich-Hessischen Staaten wird zur Pflicht gemacht,